

Steuerliche Informationen für Mandanten Februar 1999

Mit diesem Schreiben informiere ich Sie über:

1. Steueränderungen ab 1999
2. Teilzeitbeschäftigte bzw. geringfügig entlohnte Beschäftigte ab 1999
3. Keine Überstundenvergütungen für Gesellschafter-Geschäftsführer
4. Gemeinnützigkeitsschädliche Spendenwerbung
5. Vernichtung von Buchhaltungsunterlagen
6. Verluste aus der Vermietung "beweglicher Gegenstände"
7. Vorlage zur Verfassungswidrigkeit der Gewerbeertragsteuer unzulässig
8. Weiterhin kein Abzug von privaten Schuldzinsen
9. Vorsteuerabzug bei Änderung oder Aufgabe einer beabsichtigten Unternehmertätigkeit
10. Pensionszusage an Gesellschafter-Geschäftsführer
11. Schuldzinsen bei "Umwidmung" von Darlehen nach Betriebsaufgabe
12. Umsatzsteuer bei Veräußerung eines ohne Vorsteuerabzug angeschafften Gegenstandes
13. Tarifiermäßigung für gewerbliche Einkünfte verfassungswidrig?
14. Kein Vorsteuerabzug bei unberechtigt ausgewiesener Umsatzsteuer

1. Steueränderungen ab 1999

Die Bundesregierung plant ein umfangreiches Steuerentlastungsgesetz, das einschneidende Änderungen in drei Stufen für die Jahre 1999, 2000 und 2002 vorsieht. Da über wichtige Neuregelungen, wie z. B. die Einschränkungen bei der Verlustverrechnung, die Förderung des Mittelstandes oder im Bereich der erhöhten Abschreibungen noch keine endgültige Einigung erzielt worden ist, wird dieses Gesetz voraussichtlich erst im März 1999 verabschiedet werden. Vor diesem Hintergrund sind wichtige, bereits ab 1. Januar 1999 geltende Gesetzesänderungen als "Vorläufer" aus dem großen Steuerreformpaket herausgelöst und im Steueränderungsgesetz 1998 sowie im Steuerentlastungsgesetz 1999 zusammengefaßt worden, die beide noch im Dezember 1998 verabschiedet worden sind. Folgende Änderungen sollen bereits ab 1. **Januar 1999** gelten:

Pensionsrückstellungen: Eine Ergänzung in § 6 a EStG sieht eine Berücksichtigung der aktuellen Sterbetafeln zur Bewertung von Versorgungszusagen vor; diese neuen "biometrischen Rechnungsgrundlagen" sind erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die in 1999 enden.

Eingangssteuersatz: Der Eingangssteuersatz bei der Einkommensteuer wird von 25,9 v. H. auf **23,9 v. H.** abgesenkt. In diesem Zusammenhang erhöht sich der Grundfreibetrag von 12.365 DM auf **13.067 DM**. Diese Anhebung war bereits von der alten Bundesregierung beschlossen worden. Die Tarifsenkung ist dagegen als erste Stufe Bestandteil des neuen, noch zu verabschiedenden Steuerentlastungsgesetzes, in dem weitere Absenkungen in den Jahren 2000 und 2002 vorgesehen sind.

Kindergeld: Das Kindergeld wird ab 1999 für das erste und zweite Kind von 220 DM auf jeweils **250 DM** monatlich erhöht. Eine weitere Erhöhung auf 260 DM ab 2002 ist in dem Entwurf zum Steuerentlastungsgesetz geplant. Für das dritte Kind (300 DM) und für jedes weitere Kind (350

-Seite 1 von 7-

DM) bleiben die Beträge unverändert. Als Folge der Anhebung des Grundfreibetrags wird die Einkunftsgrenze für **Einkünfte** und **Bezüge** des Kindes im Hinblick auf die Inanspruchnahme von Kindergeld/Kinderfreibetrag von 12.360 DM auf **13.020 DM** erhöht (§ 32 a Abs. 4 EStG). Dieser Betrag soll ebenfalls in zwei weiteren Stufen in den Jahren 2000 und 2002 angehoben werden.

Die **Auszahlung** des Kindergeldes soll bereits ab 1. Januar 1999 generell von den **Familienkassen** vorgenommen werden; die Auszahlung durch den Arbeitgeber entfällt ab diesem Zeitpunkt. Zur Vermeidung von "Lücken" gilt eine Übergangsregelung: Soweit Arbeitslohn für Lohnzahlungszeiträume des Jahres 1998 erst in 1999 ausbezahlt wird, haben Arbeitgeber das darauf entfallende Kindergeld auch nach diesem Zeitpunkt an den Arbeitnehmer auszus zahlen.

2. Teilzeitbeschäftigte bzw. geringfügig entlohnte Beschäftigte ab 1999

Im Rahmen der Steuerreformpläne der neuen Bundesregierung ist auch eine Neuordnung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse vorgesehen. Da die bei für diese Beschäftigungsverhältnisse vorgesehenen gesetzlichen Änderungen erst ab April 1999 gelten sollen, können die bisherigen Regelungen zunächst weiter angewendet werden. Es bleibt also - voraussichtlich bis zum 31. März 1999 - bei der Sozialversicherungsfreiheit und der Pauschalierung der Lohnsteuer. Dabei ist die Arbeitslohngrenze für die Lohnsteuer-Pauschalierung ab 1. Januar 1999 von 620 DM auf **630 DM** angehoben worden. Für die Sozialversicherungsfreiheit gilt ab 1999 ein Betrag von 630 DM für die alten Bundesländer und **530 DM** für die neuen Bundesländer.

3. Keine Überstundenvergütungen für Gesellschafter-Geschäftsführer

Der Bundesfinanzhof¹² hatte entschieden, daß die Steuerbefreiung nach § 3 b EStG für Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge regelmäßig nicht für Vergütungen an Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH in Betracht kommt. Werden trotzdem entsprechende Zuschläge gezahlt, sind diese grundsätzlich als verdeckte Gewinnausschüttungen anzusehen. Obwohl der Bundesfinanzhof ausgeführt hat, daß es in Einzelfällen überzeugende Gründe für die Zahlung von steuerfreien Überstundenvergütungen geben kann, erkennt die Finanzverwaltung¹³ derartige Vereinbarungen generell nicht an. Hierbei gilt allerdings eine Übergangsregelung: Soweit Zuschläge bis zum 31. Dezember 1997 gezahlt wurden, sind diese von der Schlechterstellung nicht betroffen, d. h., die Zuschläge bleiben bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen steuerfrei. Zu beachten ist jedoch, daß die Finanzverwaltung nach diesem Zeitpunkt gezahlte Überstundenvergütungen als verdeckte Gewinnausschüttungen behandelt."

4. Gemeinnützigkeitsschädliche Spendenwerbung

Gemeinnützige Körperschaften dürfen ihre Mittel nur für ihre satzungsmäßigen - steuerbegünstigten - Zwecke verwenden (§ 55 Abs. 1 Nr. 1 Abgabenordnung). Ein Verstoß gegen dieses Gebot der **Selbstlosigkeit** kann vorliegen, wenn die Körperschaft ihre erhaltenen Geldspenden überwiegend für Spendenwerbung und für ihre eigenen Verwaltungskosten verwendet. Der Bundesfinanzhof¹⁴ hat entschieden, daß ein gemeinnütziger Verein, dessen Satzungszwecke auf die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen gerichtet sind, höchstens **50 v. H.** seiner eingenommenen Geldspenden für die Spendenwerbung und für die Kosten der Verwaltung verwenden darf. Das Überschreiten dieser Grenze führt grundsätzlich zum V Gemeinnützigkeit; das bedeutet, daß der Verein seine Steuervergünstigungen verliert und daß die Spender ihre Spenden dann nicht mehr als Sonderausgaben abziehen können. Lediglich in der Aufbauphase (im Streitfall ca. 3/2 Jahre nach der Gründung) können nach Auffassung des Gerichts mehr als 50

v. H. der eingenommenen Geldspenden für Spendenwerbung und Verwaltungskosten ausgegeben werden, ohne daß die Gemeinnützigkeit dadurch gefährdet ist.

5. Vernichtung von Buchhaltungsunterlagen

Für Buchführungsunterlagen gelten bestimmte Aufbewahrungsfristen (vgl. § 147 AO). Mit Ablauf dieser Fristen können nach dem 31. Dezember 1998 folgende Unterlagen vernichtet werden:

Zehnjährige Aufbewahrungsfrist:

- Bücher, Journale, Konten, Aufzeichnungen usw. für die Jahre 1988 und früher;
- Inventare, Jahresabschlüsse, Lageberichte, Eröffnungsbilanzen, die 1988 oder früher aufgestellt wurden, sowie die zu ihrem Verständnis erforderlichen Arbeitsanweisungen;
- diese Frist gilt bei EDV-gestützten Buchführungssystemen auch für Verfahrensdokumentationen, Handbücher usw. Dabei ist die Aufbewahrungspflicht hinsichtlich der Buchführung auch erfüllt, wenn die genannten Buchführungsbestandteile in gespeicherter Form vorliegen und jederzeit wieder sichtbar gemacht oder gedruckt werden können;
- **für Buchungsbelege** galt bisher eine sechsjährige Aufbewahrungsfrist; sie ist grundsätzlich letztmals für Belege aus dem Jahr 1991 anzuwenden. Nach einer Gesetzesänderung gilt für später entstandene Buchungsbelege ebenfalls die zehnjährige Aufbewahrungsfrist." Das bedeutet, daß Buchungsbelege aus dem Jahr 1992 erst nach dem 31. Dezember 2002 vernichtet werden dürfen,

Sechsjährige Aufbewahrungsfrist:

- sonstige für die Besteuerung bedeutsame Unterlagen sowie Geschäftsbriefe aus dem Jahr 1992 oder früher.

Die Vernichtung von Unterlagen ist allerdings dann noch nicht zulässig, wenn die Frist für die Steuerfestsetzung noch nicht abgelaufen ist (vgl. §§ 169, 170 AO).

6. Verluste aus der Vermietung "beweglicher Gegenstände"

Verluste aus der Vermietung beweglicher Gegenstände (Wohnmobile, Yachten u. ä.) sind steuerlich nicht abzugsfähig (§ 22 Nr. 3 EStG). Nach einer neuen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ist dieses im Einkommensteuergesetz enthaltene Verbot einer Verlustverrechnung bei Einkünften aus Vermietung von beweglichen Gegenständen verfassungswidrig. Zwischenzeitlich hat der Gesetzgeber im Entwurf eines Steuerentlastungsgesetzes auf diese Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts reagiert: Eine Verrechnung mit anderen positiven Einkünften ist danach zwar auch weiter ausgeschlossen, die Verluste aus der Vermietung beweglicher Gegenstände können aber mit zukünftigen Gewinnen aus der Vermietung in späteren Veranlagungszeiträumen ausgeglichen werden. Die neue Vorschrift soll in allen noch nicht bestandskräftig veranlagten Fällen angewendet werden.

7. Vorlage zur Verfassungswidrigkeit der Gewerbebeertragsteuer unzulässig

In einem weiteren Verfahren hat das Bundesverfassungsgericht die Vorlage eines Finanzgerichtes zur Verfassungsmäßigkeit der Gewerbebeertragsteuer als unzulässig zurückgewiesen. Der Senat begründet seine Entscheidung damit, daß sich das vorliegende Finanzgericht mit der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, in dem die Verfassungsmäßigkeit der Gewerbebesteuer ausdrücklich bejaht wird, nicht hinreichend auseinandergesetzt und keine Gründe dargelegt hat, inwieweit sich die Lage für diese Beurteilung

zwischenzeitlich geändert haben soll. Eine zulässige Vorlage müßte aber gerade entsprechende Darlegungen enthalten.

Obwohl auch diese Entscheidung überwiegend nach verfahrensrechtlichen Gesichtspunkten ergangen ist, erscheint es nunmehr unwahrscheinlich, daß die Gewerbebeertragsteuer für verfassungswidrig erklärt wird.

8. Weiterhin kein Abzug von privaten Schuldzinsen

Bis 1973 konnten private Schuldzinsen als Sonderausgaben abgezogen werden, d. h., es kam nicht darauf an, ob Schuldzinsen mit Einkünften im Zusammenhang standen oder nicht, weil diese Frage allenfalls darüber entschied, ob Schuldzinsen als Sonderausgaben oder als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben abgezogen werden konnten. Das derzeitige Abzugsverbot für private Schuldzinsen wird insbesondere von denen als ungerecht empfunden, die nicht selbständig sind und damit keine Möglichkeit haben, Schuldzinsen in den betrieblichen Bereich zu verlagern.

Das Bundesverfassungsgericht hatte jedoch bereits 1979 entschieden, daß der Wegfall des Sonderausgabenabzugs für Schuldzinsen verfassungsrechtlich unbedenklich sei. Der Bundesfinanzhof hat dies im Ergebnis auch unter dem Gesichtspunkt bestätigt, daß bei Gewinneinkünften durch Kontentrennung und entsprechende Entnahmen die Möglichkeit bestehe, privaten Finanzierungsbedarf in den betrieblichen Bereich zu verlagern. Diese Entscheidung hat das Gericht noch einmal bestätigt und ausgeführt, daß kein verfassungsrechtliches Gebot für den Gesetzgeber bestünde, den Schuldzinsenabzug für private Konsumentenkredite wieder zuzulassen.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, daß der Entwurf des Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002 vorsieht, daß eine Verlagerung von Schulden in den betrieblichen Bereich durch das sog. **Zweikonten-Modell** nicht mehr möglich sein soll. Bei betrieblichen Konten muß danach festgestellt werden, in welchem Umfang Schuldsalden auf private Entnahmen zurückzuführen sind; insoweit soll der Anteil der anfallenden Schuldzinsen vom Betriebsausgabenabzug ausgeschlossen werden.

9. Vorsteuerabzug bei Änderung oder Aufgabe einer beabsichtigten Unternehmertätigkeit

Der Vorsteuerabzug setzt regelmäßig voraus, daß die mit Umsatzsteuer belasteten Eingangsumsätze letztlich im Zusammenhang mit steuerpflichtigen Umsätzen stehen." Problematisch sind dabei die Fälle, in denen entweder eine geplante Tätigkeit aufgegeben wird, oder - entgegen der ursprünglichen Planung - keine steuerpflichtigen Leistungen mehr erbracht werden. Es stellt sich dann die Frage, ob in der Planungsphase entstandene Vorsteuern vom Finanzamt erstattet werden müssen oder nicht.

Beispiel 1:

A plant den Bau eines Geschäftshauses, welches steuerpflichtig vermietet werden soll. Aufwendungen für Architekten usw. betragen 100.000 DM zzgl. 16.000 DM Umsatzsteuer. A kann das Gebäude wegen Finanzierungsproblemen tatsächlich nicht errichten.

Während der Bundesfinanzhof in diesem Fall noch den Vorsteuerabzug versagt hatte, weil die Vorsteuern nicht mit steuerpflichtigen Umsätzen zusammenhängen, hat der Europäische Gerichtshof diese Möglichkeit bejaht.

Beispiel 2:

A hat ein Gebäude mit dem Ziel errichtet, es steuerpflichtig zu vermieten. Es sind Baukosten von 1 Mio. DM zzgl. 160.000 DM Umsatzsteuer angefallen. Die Vorsteuerbeträge wurden vom Finanzamt erstattet.

Nachdem der ursprünglich vorgesehene Mieter "abgesprungen" war und das Gebäude zwei Jahre Leerstand, wurde es umsatzsteuerfrei an ein Versicherungsunternehmen vermietet.

Nach bisheriger Auffassung wäre der Vorsteuerabzug im Beispiel 2 in vollem Umfang rückgängig zu machen, weil die Aufwendungen letztlich mit der steuerfreien Vermietung zusammenhängen, die den Vorsteuerabzug ausschließt." Auch hier hat der Europäische Gerichtshof" widersprochen. Er hält in diesem Fall vielmehr die deutsche Vorschrift des § 15 a UStG für anwendbar. Danach wäre der Vorsteuerabzug nur anteilig ab dem Zeitpunkt zu berichtigen, in dem die Absicht bestand, steuerfrei zu vermieten. Da § 15 a UStG einen 10jährigen Berichtigungszeitraum für Grundstücke vorsieht, könnten im Beispielfall 1/10 der Vorsteuerbeträge gerettet werden, weil erst nach zwei Jahren steuerfrei vermietet wurde. Es bleibt aber abzuwarten, ob die deutsche Finanzverwaltung und Rechtsprechung das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für diese Fälle entsprechend anwenden wird.

Inzwischen ist ein neues Verfahren zum Vorsteuerabzug von " erfolglosen Unternehmern" beim Europäischen Gerichtshof anhängig: Geklärt werden soll, ob die Finanzbehörde die Unternehmereigenschaft (und damit den Vorsteuerabzug) auch in den Fällen der Besteuerung zugrunde legen muß, in denen schon bei der erstmaligen Befassung mit dem Steuerfall aufgrund bereits vorhandener tatsächlicher Umstände **feststeht**, daß die beabsichtigte Umsatztätigkeit nicht realisiert wird.

10. Pensionszusage an Gesellschafter-Geschäftsführer

Die Zusage einer Pension gegenüber einem Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH wird von der Finanzverwaltung grundsätzlich anerkannt; die Zuführungen zur Pensionsrückstellung sind Betriebsausgaben. Voraussetzung für die Anerkennung der Pensionszusage ist u. a., daß der Geschäftsführer die Pension "erdienen" kann: zwischen dem Zeitpunkt der Zusage und dem voraussichtlichen Beginn der Pensionszahlungen muß ein ausreichend langer Zeitraum liegen. Für einen beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer setzt die Finanzverwaltung" mindestens 10 Jahre voraus, wobei eine nachträgliche Änderung der Altersgrenze grundsätzlich nicht anerkannt wird.

Der Bundesfinanzhof hat demgegenüber entschieden, daß eine Pensionszusage an den beherrschenden Gesellschafter auch dann anzuerkennen ist, wenn dem Geschäftsführer kurz vor Vollendung seines 60. Lebensjahres eine Altersrente ab dem 65. Lebensjahr zugesagt wird und sich der Geschäftsführer drei Jahre später verpflichtet, bis zum 70. Lebensjahr tätig zu bleiben. Die Pension kann in diesem Fall noch verdient werden, da der Zeitraum bis zum vorgesehenen Eintritt in den Ruhestand mehr als 10 Jahre beträgt. Nach Auffassung des Gerichts ist es unschädlich, wenn der ursprünglich vereinbarte und unter 10 Jahre liegende "Erdienungszeitraum" verlängert wird. Im Urteilsfall bestand an der Ernsthaftigkeit der Tätigkeitsverpflichtung kein Zweifel, da der Geschäftsführer unbestritten noch im 70. Lebensjahr für die GmbH tätig war.

11. Schuldzinsen bei "Umwidmung" von Darlehen nach Betriebsaufgabe

Wird z. B. ein Gewerbebetrieb veräußert bzw. aufgegeben, können Schuldzinsen für betriebliche Darlehen nur insoweit als nachträgliche Betriebsausgaben geltend gemacht werden, als die entsprechenden Verbindlichkeiten nicht durch Veräußerungserlöse getilgt werden können. Ein

Schuldzinsenabzug kommt danach nicht in Betracht, wenn die betrieblichen Kredite nicht abgelöst werden, obwohl ausreichende Mittel zur Verfügung standen.

Die Frage stellt sich, ob ggf. eine steuerliche Berücksichtigung der Schuldzinsen möglich ist, wenn ein Wirtschaftsgut (z. B. ein Grundstück) im Zusammenhang mit der Veräußerung bzw. Aufgabe des Betriebes in das Privatvermögen überführt und dort zur Erzielung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung eingesetzt wird. Der Bundesfinanzhof hat diese Frage jetzt bejaht. Im Streitfall hatte ein Unternehmer im Zusammenhang mit der Betriebsaufgabe ein betrieblich genutztes Grundstück nicht zur Tilgung der (erheblichen) Betriebsschulden verwendet, sondern privat vermietet. Der Bundesfinanzhof erkannte die Schuldzinsen für das verbliebene Darlehen als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung an. Nach Auffassung des Gerichts kommt es nicht allein auf den ursprünglich mit der Schuldaufnahme verfolgten Zweck an. Entscheidend ist vielmehr, daß der Kredit **unmittelbar** zu dem Zweck **fortgeführt** wird, aus dem Grundstück Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung zu erzielen, und auch **tatsächlich** gemäß dieser Absicht gehandelt wird.

12. Umsatzsteuer bei Veräußerung eines ohne Vorsteuerabzug angeschafften Gegenstandes

Gegenstände, die teils unternehmerisch und teils privat (nichtunternehmerisch) genutzt werden, können unabhängig vom Umfang der unternehmerischen Nutzung ganz oder teilweise dem Unternehmensvermögen zugeordnet werden. Die Zuordnungsentscheidung wird grundsätzlich durch einen entsprechenden Vorsteuerabzug vorgenommen. Unklar ist, ob ein Unternehmer z. B. einen ohne Vorsteuerabzugsmöglichkeit angeschafften Pkw unabhängig vom Umfang der unternehmerischen Nutzung insgesamt seinem **Privatvermögen** zuordnen kann. Der Bundesfinanzhof hat diese Frage dem Europäischen Gerichtshof zur Klärung vorgelegt. Im Streitfall wurde der Pkw zu 70 v. H. unternehmerisch und zu 30 v. H. privat genutzt.

Sollte z. B. im vorliegenden Fall ein Wahlrecht der Zuordnung zum Privatvermögen nicht bestehen, stellt sich die Frage, ob die Veräußerung des Pkw, der ohne das Recht auf Vorsteuerabzug für unternehmerische Zwecke angeschafft wurde, in vollem Umfang der Umsatzsteuer unterliegt. Der Bundesfinanzhof ist der Meinung, daß das deutsche Umsatzsteuerrecht, das hier die volle Umsatzsteuerpflicht vorsieht, insoweit gegen die "6. EG-Richtlinie" zur Umsatzsteuer verstößt. Die Veräußerung eines ohne Vorsteuerabzugsmöglichkeit angeschafften Gegenstandes aus dem Unternehmensvermögen könne nicht anders behandelt werden als die - umsatzsteuerfreie - Entnahme und spätere private und damit nicht umsatzsteuerpflichtige Veräußerung. Die Beurteilung dieser Fragen durch den Europäischen Gerichtshof bleibt abzuwarten.

13. Tarifiermäßigung für gewerbliche Einkünfte verfassungswidrig?

Für Einkünfte aus einem gewerblichen Einzelunternehmen oder für Gewinnanteile, die der Gesellschafter aus einer gewerblichen Personengesellschaft erzielt, gilt nicht der Einkommensteuer-Spitzensatz von z. Z. 53 v. H., sondern ein Höchststeuersatz von 47 § 32 c EStG). Im Rahmen des geplanten Steuerentlastungsgesetzes ist vorgesehen, diesen Steuersatz ab 1999 auf 45 v. H. und ab 2000 auf 43 v. H. weiter zu senken.

Ein Finanzgericht hat entschieden, daß die Tarifiermäßigungsvorschrift des § 32 c EStG gegen das Gleichheitsgebot (Art. 3 Grundgesetz) verstößt und damit verfassungswidrig ist. Das Gericht begründet dies mit der nicht zu rechtfertigenden Besserstellung der gewerblichen Einkünfte gegenüber den anderen Einkunftsarten. Auch die (politischen) Argumente der Standortsicherung bzw. Arbeitsplatzsicherung will das Gericht nicht gelten lassen, da z. B. Selbständige und

Freiberufler, die ebenfalls Arbeitsplätze schaffen wollen, nicht in den Genuß der Begünstigung kommen.

Im Streitfall hatte ein Selbständiger die Anwendung der Tarifiermäßigung auf seine (hohen) Einkünfte begehrt. Nachdem das Gericht von einer Verfassungswidrigkeit der Vorschrift ausgegangen ist, konnte es die Tarifiermäßigung dem Kläger nicht gewähren und mußte die Klage abweisen.

14. Kein Vorsteuerabzug bei unberechtigt ausgewiesener Umsatzsteuer

Nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 UStG ist für den Vorsteuerabzug u. a. Voraussetzung, daß die Umsatzsteuer für von anderen Unternehmern bezogene Leistungen gesondert in der Rechnung ausgewiesen ist. Für den Fall, daß der Umsatzsteuerausweis in der Rechnung falsch war, z. B. weil für einen steuerfreien Umsatz Umsatzsteuer berechnet wurde oder weil 16 v. H. statt 7 v. H. ausgewiesen wurden, ließ die Finanzverwaltung den Abzug der zu hohen Umsatzsteuer als Vorsteuer zu (vgl. Abschn. 192 Abs. 6 und 7 USTR); Steuerausfälle waren hierdurch nicht zu befürchten, da der leistende Unternehmer die unberechtigt bzw. zu hoch ausgewiesene Umsatzsteuer schuldet (vgl. § 14 Abs. 2 UStG).

Dieser Praxis hat der Bundesfinanzhof eine Absage erteilt. Entgegen seiner früheren Rechtsprechung ist der Vorsteuerabzug nur noch insoweit zulässig, als die Umsatzsteuer aufgrund des tatsächlich ausgeführten Umsatzes geschuldet wird; soweit der leistende Unternehmer die Umsatzsteuer schuldet, weil er sie unberechtigt bzw. zu hoch ausgewiesen hat, ist der Vorsteuerabzug beim Leistungsempfänger ausgeschlossen. Die Finanzverwaltung" wendet diese verschärfte Rechtsprechung in allen noch offenen Fällen an; die Umsatzsteuer-Richtlinien sind jedoch noch nicht entsprechend angepaßt worden. Um die negativen Folgen dieser Rechtsprechungsänderung beim Leistungsempfänger zu vermeiden, kann der leistende Unternehmer den Umsatzsteuerausweis in der Rechnung berichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Knut Lingott
Steuerberater